

Mitteilung über die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen im Bereich der Kleingartenanlage Rauhe Berge

An die Gartenfreunde und Pächter von Parzellen auf der Kleingartenanlage Rauhe Berge

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, befinden sich alle Parzellen der Kleingartenanlage (KGA) Rauhe Berge auf einer Fläche, die im Berliner Bodenbelastungskataster aufgrund der ehemaligen Ablagerung von Bauschutt und Hausmüll als Altlast geführt wird.

Die Gefährdung einzelner Wirkungspfade, insbesondere der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze-Mensch, wurde in mehreren Erkundungskampagnen seit 1991/1994 (Umweltamt) bis 2012/2013 (BSR/SenStadtUm) untersucht und bewertet.

Die in der Kleingartenanlage durchgeführten Erkundungsmaßnahmen haben das flächendeckende Vorhandensein einer Altablagerung bestätigt. Die Mächtigkeit der Ablagerung ist schwankend und erreicht Tiefen von 18 m. Die Ablagerung besteht überwiegend aus Bau- und Ziegelschutt. Siedlungsabfall wie Aschen, Schlacken, Glas, Metall und andere typische Abfälle treten in den oberen Bereichen nur untergeordnet auf. Die Ablagerung wird von einer sandigen, schluffigen Abdeckung überlagert. Der Anteil an Fremdbestandteilen in der Abdeckung ist mit 5% in der Bodenschicht 0 – 0,30 m unter Geländeoberkante (GOK) im Bereich der KGA gering.

Da in früherer Zeit mitunter auch belastetes Material als Abdeckung zur Verwendung kam, war im Hinblick auf die sensible, kleingärtnerische Nutzung eine Bewertung der o.g. Gefährdungspfade nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erforderlich.

Die durchgeführten Untersuchungen haben für die obersten Bodenschichten [0 – 0,3 m und 0,3 - 0,6 m unter GOK] keine Überschreitungen der Prüfwerte der BBodSchV für Wohngebiete oder Kinderspiel ergeben. Die Ergebnisse stehen damit im Einklang mit den vorliegenden Erkenntnissen aus der orientierenden Erkundung des Umweltamtes und den Bodenuntersuchungen im Rahmen der Errichtung von Bodenluftmessstellen.

Die Auswertung hat ergeben, dass für die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze Mensch der Gefahrenverdacht ausgeräumt werden konnte. Nach derzeitigen Erkenntnissen kann eine kleingärtnerische Nutzung weiterhin uneingeschränkt erfolgen. Ein Anbau und Verzehr von Baum- und Strauchobst ist uneingeschränkt möglich.

Unter Berücksichtigung aller Erkundungsphasen liegen Daten für 49 Parzellen vor (49 von 91 = 54%) Die Datenlage wird daher gemäß BBodSchV als flächenrepräsentativ angesehen.

Für die gesamte Kleingartenanlage Rauhe Berge werden aufgrund der zunehmenden Belastungen in den tieferen Bodenschichten (> 0,60 m unter GOK) Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zur Anpassung der Nutzung und Bewirtschaftung der Böden hinsichtlich des Gefährdungspfades Boden-Mensch und Boden-Pflanze-Mensch im Sinne der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (Grabungsverbot > 0,60 m) festgelegt und damit vorsorglich das Entstehen von Gefahren mit einfachen Mitteln abgewehrt (Vermeidung der Vermischung oberflächennaher, unbelasteter Bodenschichten mit belasteten, tieferen Bodenschichten). Darüber hinaus erfolgen lediglich vorsorgliche Handlungsempfehlungen und Hinweise. Die Details zu den Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (Nutzungseinschränkungen) und den vorsorglichen Empfehlungen auf der KGA Rauhe Berge sind der nachstehenden Anlage zu entnehmen.

Die zwingende Anwendung der Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen gilt ab sofort und dauerhaft.

Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (Nutzungseinschränkungen) auf der Kleingartenanlage Rauhe Berge in Berlin Steglitz-Zehlendorf

Nutzungseinschränkungen

- Für alle Parzellen der KGA gilt ein Grabungsverbot tiefer als 0,60 m unter Geländeoberkante (GOK), um eine Vermischung tieferer, belasteter Bodenbereiche mit oberflächennahen, un- oder weniger belastetem Boden zu vermeiden.
- Bei Baumaßnahmen oder Eingriffen in den Untergrund tiefer als 0,60 m unter GOK (z.B. Einbau von Abwassersammeltanks) besteht eine zwingende Beteiligung der zuständigen Bodenschutzbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat VIII C, Tel.: 9025 – 2466) um auf bodenschutzrechtliche Aspekte sowie arbeitsschutz- und abfallrechtliche Belange hinzuweisen. Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung (Bodenaushub) ist eigenverantwortlich einzuhalten. Ein Wiedereinbau des Bodens tieferer Bodenschichten ist nicht zulässig.
- Auf der gesamten Kleingartenanlage ist eine Entnahme von Grundwasser zur Eigenwasserversorgung (auch Gartenbewässerung) nicht zulässig.

Verhaltens- und Nutzungsempfehlungen

- Spielanlagen (Sandkästen) sollten zum tieferen Untergrund hin mit einer Grabesperre versehen oder errichtet werden.

Weitere Hinweise

- Selbst angebautes Obst und Gemüse kann nach den durchgeführten Untersuchungen ohne Bedenken geerntet und verzehrt werden.
- Bei Neuverpachtung ist der zukünftige Pächter über die Altlastensituation zu informieren und die Nutzungseinschränkungen bekannt zu geben. Die Kenntnisnahme und Einhaltung ist verpflichtend zu regeln.
- Die Dauerhaftigkeit und Endgültigkeit der derzeitigen Bewertung kann nur bei Einhaltung der Nutzungseinschränkungen und Auflagen garantiert werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat VIII C, Herr Dietrich, Tel.: 9025-2466.